

Was Kinder können und dürfen



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Ein großer Teil der aktiven Reiter in Deutschland ist minderjährig. Zahlreiche Kinder reiten auf Ferienhöfen und in Reitschulen. Viele Kinder und Jugendliche haben Reitbeteiligungen oder sogar eigene Pferde und nehmen an Turnieren teil – Anlass genug, ein paar grundlegende Fragen des Minderjährigenrechts zu erläutern:

Können Minderjährige Tierhalter oder Eigentümer eines Pferdes sein? Dürfen Tiere an Minderjährige abgegeben werden? Welche Verträge dürfen ohne Einwilligung der Eltern geschlossen werden? Und schließlich: Für was können Kinder und Jugendliche verantwortlich gemacht werden und in welchen Fällen haften sie?

Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als geschäftsunfähig. Diese Kinder können keine wirksamen Erklärungen im Rechtsverkehr abgeben, d. h. sie können auch keine Verträge schließen. Dennoch können Kinder unter sieben Jahren natürlich Inhaber von Rechten sein. So können sie durchaus Eigentümer eines Ponys oder Vereinsmitglied im Reitverein sein. Sie werden allerdings im Rechtsverkehr dabei immer durch ihre gesetzlichen Vertreter, d. h. die Erziehungsberechtigten vertreten.

Minderjährige zwischen sieben und achtzehn gelten als beschränkt geschäftsfähig. Mit vorheriger Zustimmung der Eltern kann diese Altersgruppe alle Geschäfte wirksam abschließen. Ohne Einwilligung der Eltern kann der beschränkt Geschäftsfähige wirksame Verträge schließen, wenn er diese mit Mitteln bewirkt, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind. Dies ist der so genannte „Taschengeldparagraph“. Mit „Mitteln“ kann aber auch der Arbeitslohn oder die Ausbildungsvergütung gemeint sein – auch dieses Geld steht dem Jugendlichen zur freien Verfügung.

Ebenfalls wirksam ist ein Vertrag mit einem Minderjährigen zwischen sieben und achtzehn, der diesem lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, also z. B. die Schenkung einer Sache, die mit keinerlei unmittelbarem Nachteil für den Minderjährigen verbunden ist. Andere Geschäfte als die mit den eigenen Mitteln bewirkten oder die lediglich rechtlich vorteilhaften gelten zunächst als schwebend unwirksam und können nur noch durch (nachträgliche) Genehmigung der Eltern wirksam werden.

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de

Können Kinder für Schäden haftbar gemacht werden? Können Kinder Tierhalter sein?

Rechtsanwältin Olga A. Voy informiert.

Eltern müssen zustimmen

Für den Kauf oder die Schenkung von Tieren gilt allerdings noch eine besondere Regelung: Nach § 11c des Tierschutzgesetzes dürfen Wirbeltiere an Kinder und Jugendliche, die das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, ohne Einwilligung der Eltern nicht abgegeben werden.

Da mit Einwilligung der Eltern somit auch Minderjährige Tierhalter und Eigentümer von Pferden sein können, stellt sich in Schadensfällen oftmals die Frage, für was Kinder und Jugendliche zur Verantwortung gezogen werden können und welche Anforderungen an die Eltern und andere Aufsichtspflichtige gestellt werden.

Kinder sind nach § 19 des Strafgesetzbuches bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres schuldunfähig, d. h. strafrechtlich können sie nicht zur Verantwortung gezogen werden. Zivilrechtlich beginnt der Zeitpunkt der Verantwortlichkeit und damit auch der Haftung hingegen viel früher. Lediglich wer das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Für Unfälle im Straßenverkehr wurde 2002 eine neue Regelung eingeführt, wonach Kinder zwischen sieben und zehn Jahren für die Schäden Dritter nicht verantwortlich sind, es sei denn die Verletzung wurde vorsätzlich herbeigeführt.

In allen anderen Schadensfällen wird vom siebenten bis zum achtzehnten Lebensjahr geprüft, ob der Verursacher für den von ihm angerichteten Schaden die erforderliche Einsichtsfähigkeit für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit besitzt. So wurde z. B. ein neunjähriger Junge von einem Pferdeeigentümer auf Schadensersatz in Anspruch genommen, da dieser in der Nähe einer Führenanlage mit Matschkugeln geworfen hatte. Dabei erschreckte sich das Pferd des Klägers in der Führenanlage und verletzte sich schwer.

Das Gericht konnte allerdings auf Seiten des Kindes weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit feststellen, so dass der Neunjährige im Ergebnis nicht für die Folgen seines Handelns haften musste.

Dieser hatte lediglich mit Matschkugeln nach dem Hund geworfen, weil dieser zuvor eine Katze gejagt hatte. Dabei landete eine Kugel aus Versehen am Pfosten der Führenanlage, woraufhin sich wiederum das Pferd erschreckte.

Dies war von dem Jungen weder gewollt noch vorhersehbar gewesen. Das Gericht berücksichtigte dabei auch, dass sich der Neunjährige täglich auf der Anlage aufhielt und somit grundsätzlich mit den Gefahren auf dem Hof vertraut war (LG Osnabrück, 13.7.2006).